Steuerliche Risiken bei Nachfolgeregelungen von Unternehmen

In Art. 16 Abs. 3 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) sowie in Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) ist klar festgehalten, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von (beweglichem) Privatvermögen steuerfrei sind. Dass diese Steuerfreiheit (nicht nur) dem Fiskus schon von je her ein Dorn im Auge ist, ist Tatsache.

Als Folge aus diesem Umstand wurden regelmässig steuerliche Massnahmen ergriffen, um steuerfreien Kapitalgewinn in Einkommen umzuqualifizieren. Dies gelingt regelmässig unter zu Hilfenahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, genannt seinen beispielhaft gewerbsmässiger Wertschriftenhandel, indirekte Teilliquidation und Transponierung. Diese Massnahmen sind mittels Kreisschreiben der ESTV zu Recht erhoben worden und es wird in der Folge nicht mehr auf diese eingegangen.

Aktuell konzentriert sich dieser Prozess nun auf Nachfolgeregelungen bei KMU's (Aktiengesellschaft und GmbH), insbesondere auf die steuerfreien Gewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile an die Nachfolger.

Management-Buy-out
Bei einem Management-Buy-out verkauft der Inhaber seine Anteile ganz- oder teilweise an einen Nachfolger aus dem Betrieb. Die Parteien vereinbaren gemeinsam einen Kaufpreis und halten diesen im Kaufvertrag fest.

Das Steueramt prüft heute jeden Aktienverkauf. Liegt der Verkaufspreis unter dem vom Steueramt ermittelten Steuerwert gemäss Formelwert nach KS 28 und wurde vor der Transaktion kein Ruling eingeholt, das den tieferen Verkaufspreis steuerlich begründet, kann die Differenz zwischen dem Steuerwert und dem tieferen Kaufpreis als geldwerter Vorteil qualifiziert werden.

Gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird diese Differenz beim Käufer beziehungsweise beim begünstigten Arbeitnehmer als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit besteuert.

Da geldwerte Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich als AHV-pflichtiger Lohn gelten, unterliegt die Differenz in der Regel auch den Sozialversicherungsabgaben.

Dies gilt, obwohl der Formelwert gemäss KS 28 in der Praxis teilweise umstritten ist.

Die Beurteilung durch das Steueramt erfolgt regelmässig ohne Berücksichtigung von Bestimmungen in einem allfälligen Aktionärsbindungsvertrag.

Risiken beim Verkäufer
Verkauft der Inhaber seine Anteile können auch bei ihm steuerliche Risiken entstehen. Wird zum Beispiel im Vertrag ein Konkurrenzverbot, die Unterlassung einer Tätigkeit vereinbart, kann es passieren, dass die Steuerbehörden versuchen, Teile des Verkaufserlöses in steuerpflichtiges Einkommen umzuqualifizieren.

Diese Problematik kann etwas entschärft werden, indem im Kaufvertrag nur die grundsätzlichen Bestimmungen geregelt sind und allfällige Zusatzvereinbarungen ausserhalb des Vertrages separat festgehalten werden.

Auch die Weiterbeschäftigung des Verkäufers und Earn-out-Klauseln bergen Risiken. Ist das Gehalt des Verkäufers nach dem Verkauf erheblich niedriger im Vergleich zu vor dem Verkauf, kann die Steuerbehörde argumentieren, dass ein Teil des Kaufpreises ein Ersatzgehalt darstellt und somit zu Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit wird, auch mit den entsprechenden Folgen bezüglich der AHV.

Dasselbe gilt, wenn eine Earn-out-Klausel (zukünftige Anteile am Gewinn als zusätzlicher Kaufpreis) vereinbart wird und mit der Weiterarbeit des Verkäufers verknüpft ist. Hier ist es wichtig, dass eine klare Trennung von Vergütungen an den Verkäufer und dem Earn-out im Vertrag festgehalten wird.

Steuerruling

Wir haben in der Schweiz glücklicherweise die Möglichkeit, beim Steueramt Rulinganfragen über die steuerliche Behandlung von Sachverhalten einreichen zu können. Für Fälle im Bereich von Aktienverkäufen sollte diese Möglichkeit unbedingt genutzt werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

UTA Treuhand AG Baden
Thomas Friedli
Partner
Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Dipl. Treuhandexperte